

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 317.

Sonntag den 13. November

1870.

### Bekanntmachung.

Alle aus Privatpflege entlassene Unteroffiziere und Mannschaften haben sich persönlich beim Landwehr-Bezirks-Commando  
umzudenken.  
Leipzig, den 12. November 1870.

Königliches Landwehr-Bezirks-Commando.  
von Süßmilch, Oberstleutnant a. D.

### Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten Mittwoch den 16. November 1870

Abends 1/2 Uhr im Saale der I. Bürgerschule.

- Tagesordnung:  
I. Gutachten des Stiftungs- und Bauausschusses über den Neubau des Georgenhäuses.  
II. Gutachten des Ausschusses zur Gasanstalt über das Budget der Gasanstalt für 1871.  
III. Gutachten des Ausschusses zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen über die Conten 9, 10, 11, B, C, L, M, 13 a, 15—24 des Haushaltplanes für 1871.  
IV. Gutachten des Ausschusses zum Rosenthal über Conto 13 b des Haushaltplanes für 1871.  
V. Gutachten des Ausschusses zur Vermietung von Gemeinde-Räumlichkeiten und des Finanzausschusses über anderweitige Verwendung der ersten Etage in der Alten Waage.

### Bekanntmachung.

Der am 1. November d. J. fällige vierte Termin der Grundsteuer ist nach der zum Gesetze vom 7. März  
J. erlassenen Ausführungs-Verordnung von demselben Tage mit zwei Pfennigen von jeder Steuereinheit zu ent-  
richten, und werden die hiesigen Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge nebst den städtischen Gefällen an 2,5 Pf.  
ein neuerlich aufzuzahlen, sofern sie nicht innerhalb von diesem Tage ab bis spätestens 14 Tage nach demselben an die Stadt-Steuer-Einnahme-  
stelle zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Säumigen eintreten müssen.  
Leipzig, den 28. October 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Laube.

### Bekanntmachung.

die Anmeldung Militärflichtiger zum Eintrag in die Stammrollen betreffend.

Nach den Bestimmungen der Militair-Exzoy-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 sind für jeden  
Ort im Königreich Sachsen Verzeichnisse aller Militärflichtigen (Stammrollen) zu führen, und es liegt für die Stadt Leipzig die  
Führung dieser Stammrollen der unterzeichneten Behörde ob.

In die Stammrollen sind einzutragen:

- 1) Militärflichtige, welche in Leipzig geboren sind;
- 2) Militärflichtige, welche, ohne in Leipzig geboren zu sein, daselbst ihren ordentlichen, bleibenden Aufenthalt haben;
- 3) Militärflichtige, welche, ohne in Leipzig geboren zu sein und ohne ihren ordentlichen, bleibenden Aufenthalt daselbst  
zu haben, als Studenten, Gymnasiasten oder Hörer ge anderer Lehranstalten, als Dienstboten, Haus- und Wirtschafts-  
beamte, Handlungsdiener, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter oder als andere in ähnlicher Beziehung stehende  
Personen, sich nur vorübergehend am hiesigen Orte aufzuhalten.

Dergleichen Militärflichtige haben sich aufgabe des Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 1. November d. J.,  
so weit sie in Leipzig anwesend sind, in der Zeit vom 1. bis 15. December c. bei der mit Führung der Stammrolle beauftragten  
Behörde zum Behuf der Entragung in dieselbe unter Vorzeigung ihrer Geburtscheine oder Trutzzeugniss persönlich anzumelden.

Sind solche Militärflichtige während der Anmeldungsfrist überhaupt nicht in Leipzig anwesend, oder nur zeitweilig abwesend,  
so hat die Anmeldung in der nämlichen Zeit zu gesuchtem Zwecke durch deren Eltern, Vormünder, Dienstherren, Principale, Lehr-  
er oder Arbeitgeber zu erfolgen.

Die Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung wird mit Geldstrafe bis zu 10 Thalern, im Falle des Unvermögens mit  
entsprechender Gefängnisstrafe bestraft.

Auch können Militärflichtige, welche die Anmeldung verabsäumen, nach Verlust der Berechtigung, an der  
Abfölung Theil zu nehmen, und unter Verlust des aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruchs auf Zurückstellung  
der Entfernung vom Militärdienste, vorzugswise zu demselben herangezogen werden.

Wir fordern demgemäß unter Androhung der vorerwähnten Strafen und unter Hinweis auf die außerdem eintretenden Nach-  
teile alle obenerwähnten Militärflichtigen, soweit sie im Jahre 1851 geboren sind, beziehentlich im Falle der Weisheit, deren  
Eltern, Vormünder, Dienstherren, Principale, Lehrer oder Arbeitgeber hiermit auf:

in der Zeit vom 1. bis 15. December d. J. auf hiesigem Rathause, im Quartieramt, eine Treppe hoch, in den  
Stunden von Vormittags 9 bis 12 Uhr und Nachmittags 2 bis 6 Uhr unter Vorzeigung der Geburtscheine oder  
Laufzeugnisse die vorgeschriebene Anmeldung zu bewirken.

Sollten Personen aus früheren Geburtsjahren, welche ihrer Militärflicht noch nicht Genüge geleistet, sich hier aufzuhalten, so  
haben auch diese, sowie die bei voriger Musterung Zurückgestellten, in der nämlichen Weise sich anzumelden.

Gleichzeitig bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß diejenigen Militärflichtigen, welche im Laufe des Jahres, in dem sie  
zur Aufnahme in die Stammrolle sich anzumelden haben, ihren Wohnort oder Aufenthaltsort in einen anderen Musterungsbezirk  
verlegen, dies sowohl der betreffenden Behörde des Orts, welchen sie verlassen, als der Behörde ihres neuen Wohn- oder Aufent-  
haltsortes behufs Berichtigung der Stammrolle ohne Verzug spätestens innerhalb drei Tagen bei Vermeidung der obenerwähnten  
Strafen und sonstigen Nachtheile anzugeben verbunden sind.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Lamprecht.

Unser Bureau befindet sich vom 16. dics. Mon. an im Conferenzzimmer des Rathauses, der Einnahme-  
stube gegenüber.

Leipzig, den 12. November 1870.

Die Vorschuppbank der Stadt Leipzig.